

**ÖVE-L 1 a/1986**  
**ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN**  
**FÜR DIE ELEKTROTECHNIK**

---

Einleitung

ÖVE-L 1a/1986

**Nachtrag a  
zu den Bestimmungen über  
Errichtung von Starkstrom-  
freileitungen bis 1 000 V,  
ÖVE-L 1/1981**

---

Einleitung

- (1) Dieser Nachtrag a zu den Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ÖVE-L 1/1981 wurde vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.  
Dieser Nachtrag a ergänzt bzw. ändert ÖVE-L 1/1981.

- (2) Die Inkraftsetzung der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der nächsten Elektrotechnikverordnung ist vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen.  
Der Rechtsstatus ist mit der jeweils gültigen Elektrotechnikverordnung festgelegt.  
In besonderen Fällen sind in der Elektrotechnikverordnung Übergangsregelungen festgelegt.

DK 621.315.17.05 : 621.3.027.26

---

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK  
Fachausschuß L  
„Starkstromfreileitungen und Verlegung von Starkstromkabeln“  
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

---

**Nachtrag a**  
**zu den Bestimmungen über Errichtung von**  
**Starkstromfreileitungen bis 1 000 V, ÖVE-L 1/1981**

Folgende Änderungen sind durchzuführen:

In der Tabelle 10-1, Spalte 6 ist der Wert für die zulässige Ausgangszugsspannung von 9 daN/mm<sup>2</sup> auf 9,5 daN/mm<sup>2</sup> zu erhöhen.

— • —

Der § 22.2 ist durch folgenden Text zu ergänzen:

Bei Führung von Leitungen mit isolierten Freileitungsteilen gemäß § 10.2 in geschlossenen Waldbeständen darf bei der Bestimmung der Abstände gemäß § 20.2 für die Auslenkung der Leiter durch Wind eine verminderte Windgeschwindigkeit von 50 km/h entsprechend einem Staudruck  $q_{so}$  von 12,1 daN/m<sup>2</sup> zugrundegelegt werden, der für Leiter um 25% vermindert werden darf.

— • —

Der § 23.8 (8.1) ist zu streichen.

Der § 23.8 (8.2), § 23.8 (8.3) und § 23.8 (8.4) wird umnummeriert in § 23.8 (8.1), § 23.8 (8.2) und § 23.8 (8.3).

— • —

Der § 23.12 wird neu formuliert und lautet:  
23.12 **Wasserstraßen**

Starkstromfreileitungen bis 1 000 V sind bei der Überspannung von Wasserstraßen gemäß den Bestimmungen für Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11, mindestens entsprechend der Gruppe I auszuführen. Dies gilt sowohl für Kreuzungsfelder als auch für Abspannabschnitte.

— • —